

Abzeichnung

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen.

1. Durch den Betrieb der Kindertagesstätte dürfen keine Nachteile oder Belästigungen für die nähere Umgebung verursacht werden.
2. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. ausnahmsweise an geeigneter Stelle zugelassen werden.
3. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrienen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
4. Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
5. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks in Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



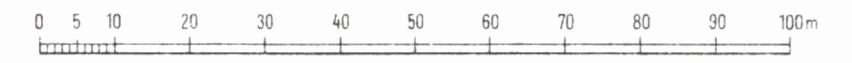
Anmerkung:

Die Straßenbegrenzungslinie der Mecklenburgischen Straße vor dem Grundstück Nr. 1 - 11 ist durch Urkundsmessung vom 25.9.1958 festgelegt.

Bebauungsplan IX-33

für die Grundstücke
Mecklenburgische Straße 1-11,
Brabanter Straße 25-26 und
Am Volkspark 71-78
im Bezirk Wilmersdorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Beschränkungen			Schutzstreifen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958	
		§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet) für besondere öffentliche und private Zwecke
2. Maß der Nutzung	a. Einzelfestsetzung	Anzahl der Vollgeschosse
	b. Flächenmäßige Ausweisung	Bauweise und Bauweise (§ 7 Nr. 13-15 BauO) o. offene Bauweise
Nicht überbaubare Flächen	Frei- u. Verkehrsflächen	öffentliche Grünfläche private Grünfläche Gewässer Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Grenzen usw.	vorhanden	geplant	fortfallend	Grenze des Geltungsbereiches
				Eigentumsgrenze
				Bordkante
Gebäude mit Geschoßanzahl				Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten öffentliche Gebäude
Abkürzungen	K	W		Kinderspielplatz Wageneinstellplatz

Aufgestellt:

Bezirksamt Wilmersdorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

Kunze

Heidecke

Obervermessungsrat

Oberbaurat

Berlin-Wilmersdorf, den 21. 1. 1960

Doeschner

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 152 vom 23. 3. 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. 4. 1960 bis 13. 5. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 20. 5. 1960

Bezirksamt Wilmersdorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Heidecke

Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Oktober 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 20. August 1960 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 17. Januar 1961

Bezirksamt Wilmersdorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung



[Signature]
Obervermessungsrat